

Abfallwirtschaftsgebührensatzung (AWGS)

des Marktes Garmisch-Partenkirchen - Gemeindewerke -

vom 29.4.2009

Der Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindewerke – erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 BayKAG, des §18 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie aufgrund der Rechtsverordnung vom 12.09.1994 zwischen dem Markt Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindewerke - erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeindewerke benutzt.
- (2) Benutzer sind
 - a) Bei der Abfallsammlung im Bring- und Holsystem jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeindewerke angeschlossenen Grundstücks
 - b) Bei der Abfallsammlung im Bringsystem zusätzlich der Anlieferer
 - c) Bei Verwendung von Abfallsäcken der Gemeindewerke zusätzlich der Erwerber
 - d) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll, Altreifen, Kühl- und Gefriergeräten zusätzlich der Abfallerzeuger und der Anlieferer.
- (3) Die Abfallsammlung der Gemeindewerke benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeindewerke einsammeln.
- (4) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (5) Wohnungs- und Teileigentümer haften abweichend von Absatz 4 gemäß dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich maßgeblich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der von den Gemeindewerken festgesetzten Restmüllbehälter. Soweit in dieser Satzung für bestimmte Leistungen keine eigenständige Gebühr vorgesehen ist, sind die nach der AWS von den Gemeindewerken zu erbringenden Leistungen der Gemeindewerke mit der Gebühr für die Restmülltonne abgedeckt.

- (2) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand incl. eines angemessenen Verwaltungszuschlages. Sie sind vom Abfallerzeuger bzw. ehemaligen Abfallbesitzer zu tragen. Dasselbe gilt, wenn vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und den Gemeindewerken hierfür ein Mehraufwand entsteht.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr einer Restmülltonne, einer Bio – und einer Papiertonne jährlich:
- | | |
|---|------------|
| a) Bei 80 l Füllraum | € 210,00 |
| b) Bei 120 l Füllraum | € 261,00 |
| c) Bei 1.100 l Füllraum | € 2.238,00 |
| d) Werden mehr Bio- als Restmüllgefäße bereitgestellt, beträgt die Gebühr für jedes zusätzliche Biomüllgefäß (120 l) jährlich | € 177,00. |
- (2) Bei Müllbehältern, deren Abstellplatz von der öffentlichen Straße (Straßenbegrenzung) mehr als 30 Meter entfernt ist, wird folgender Transportzuschlag pro Jahr und Müllbehälter (80 l bzw. 120 l) berechnet:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Zone I: 30 - 60 m Entfernung | € 75,00 |
| b) Zone II: über 60 m Entfernung | € 150,00 |
- (3) Der Transportzuschlag entfällt, wenn der Abstellplatz ohne jegliche Schwierigkeiten und ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit von Müllfahrzeugen angefahren werden kann. Die Gemeindewerke entscheiden darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Bei einer häufigeren Abfuhrfolge der Restmüllbehälter mit 80 l, 120 l und 1.100 l Füllraum vervielfachen sich vorstehende Gebühren entsprechend.
- (5) Für jede zusätzlich beantragte Leerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr je Leerung
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Eines Müllgroßbehälters (1.100 l) | € 115,00 |
| b) Eines Müllbehälters bis 120 l | € 55,00 |
- (6) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken der Gemeindewerke beträgt für einen 70 l-Abfallsack: € 5,00
- Sie ist mit dem Kaufpreis entrichtet.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bemisst sich am Aufnahmevermögen der verwendeten Pressmulden. Bei jeder Abfuhr entsteht pro m³ Aufnahmevermögen eine Gebühr von € 71,50. Bei Bereitstellung der Pressmulden durch die Gemeindewerke fällt daneben eine monatliche Mietgebühr von € 25,50 je m³ Aufnahmevermögen an.
- (8) Für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Deponiegebühr von € 0,45 je Kilogramm sowie ein Stundensatz von € 75,00 erhoben. Bei Sondermüll werden zusätzlich zur Transportgebühr und dem Stundensatz gemäß Satz 1 die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- (9) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden nativ-

organischen Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 3 AWS). Die jährliche Gebühr beträgt in diesem Falle für eine Restmülltonne:

- | | |
|--|------------|
| a) mit 80 l Füllraum | € 156,00 |
| b) mit 120 l Füllraum | € 195,00 |
| c) mit 1.100 l Füllraum -14-tägige Leerung- | € 1.677,00 |
| d) mit 1.100 l Füllraum -wöchentliche Leerung- | € 3.357,00 |

Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeindewerke steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(10) Bei Verwendung z.B. eines Müllverdichtungsgerätes, eines Zerkleinerungsgerätes oder ähnlichem wird den Gebühren nach Abs. 1 bis Abs. 4 ein Zuschlag von 30% hinzugerechnet, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.

(11) Für die Sperrmüllabfuhr werden gegen Gebühr Karten ausgegeben, die zur Abholung oder Selbstanlieferung von jeweils bis zu 3m³, maximal aber 300kg Sperrmüll berechtigen. Pro Kalenderjahr und Haushalt dürfen nicht mehr als zwei Karten eingesetzt werden. Die Gebühren betragen

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) bei Selbstanlieferung | je Karte € 25,00 |
| b) für normale Abfuhr | je Karte € 35,00 |
| c) für vorgezogene Abfuhr | je Karte € 50,00 |
| d) für Express-Abfuhr | je Karte € 55,00 |

Vorgezogene Abfuhr bedeutet einen Abfuhrtermin binnen 14 Kalendertagen, Expressabfuhr binnen drei Werktagen nach Antragstellung.

Wird die durch den zulässigen Einsatz der Karten abgedeckte Sperrmüllmenge überschritten, so beträgt die zusätzliche Gebühr

- | | |
|--------------------------|--------------|
| e) bei Selbstanlieferung | je kg € 0,25 |
| f) bei Abholung | je kg € 0,35 |

Bei Volumenüberschreitung ist das anteilige, der Überschreitung entsprechende Gewicht maßgeblich.

(12) Die Gebühr für die Entgegennahme von Grüngut im Bringsystem beträgt € 0,09 je Kilogramm. Die Gemeindewerke können zeitlich begrenzte Grüngut-Sammelaktionen zu günstigeren Preisen durchführen.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Bei jährlich oder monatlich anfallenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand vollendet ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände ändern. Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.

(2) Beim Erwerb einer Sperrmüllkarte entsteht die Gebührenschuld mit Ausgabe der Karte, bei Erwerb von Abfallsäcken mit Ausgabe der Säcke.

- (3) Im Übrigen entsteht sie mit Entgegennahme bzw. Abtransport des jeweiligen Abfalls durch die Gemeindewerke.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in dem der Wechsel den Gemeindewerken angezeigt wird.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. Jährlich und monatlich wiederkehrenden Gebühren werden abweichend davon vier Wochen nach Zustellung eines Gebührenbescheids für den jeweils zurückliegenden Zeitraum fällig; für diese Gebühren können die Gemeindewerke außerdem monatlich zu leistende Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlich für das Gesamtjahr anfallenden Gebühren festsetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2009, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Die bisher geltende Gebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 29.4.2009 wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.04.2009

gez. Thomas Schmid, 1. Bürgermeister